

Anlage zur Klage gegen AIDA Cruises - German Branch of Costa Crociere S.p.A.

Es werden Unterlassungsanträge bezüglich nachfolgender unzulässiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen geltend gemacht:

zu unterlassen,

in Bezug auf Pauschalreiseverträge über Kreuzfahrten, die mit Verbraucher:innen geschlossen werden, die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Bestimmungen als Allgemeine Geschäftsbedingungen einzubeziehen, zu verwenden und/oder sich auf die Bestimmung bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen

1. (3.1) [...] Mehrkosten (z. B. für zusätzliche Verpflegung an Bord), die aufgrund einer nicht von AIDA Cruises zu vertretenden Quarantäne entstehen, sind vom Gast selbst zu tragen bzw. zu ersetzen.
2. (5.5) [Der Kapitän ist für Schiff und Crew verantwortlich. Er besitzt hinsichtlich der seemännischen Führung des Schiffes, der Gewährleistung der Sicherheit sowie der Einhaltung der Bordordnung die alleinige Entscheidungsbefugnis] und ist in dieser Eigenschaft berechtigt, den Gast entschädigungslos von Bord zu weisen. [Diese Befugnis gilt auch, wenn nach dem Urteil des Kapitäns eine der unter 5.3 genannten Situationen vorliegt.]
3. (6.2) [Tritt der Gast vom Reisevertrag zurück, steht AIDA Cruises unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn, gewöhnlich zu erwartender ersparter Aufwendungen von AIDA Cruises und gewöhnlich zu erwartendem Erwerb durch mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung folgende pauschale Entschädigung – jeweils p. P. und bezogen auf den jeweiligen Kreuzfahrtanteil der Pauschalreise – zu:
[...]]
Bei Teilstornierung eines Reiseteilnehmers aus einer Kabine steht AIDA Cruises eine pauschale Entschädigung in Höhe von 80 % des auf den betreffenden Gast entfallenden anteiligen Reisepreises zu, mindestens jedoch eine Bearbeitungsgebühr von 50 Euro.